



**Ab 2013 wird ein Führerschein in Kreditkartenformat EU-weit die derzeit 110 in Umlauf befindlichen Führerscheinformate in den Mitgliedstaaten ersetzen. Die alten Führerscheine werden nach und nach, spätestens aber innerhalb von 26 Jahren aus dem Verkehr gezogen werden. Auch eine Führerscheinklasse für Kleinkrafträder wird eingeführt. Dies hat das Europäische Parlament in seiner Plenartagung am 14.12.2006 beschlossen.**

*Die Änderungen, die das EP am Gemeinsamen Standpunkt des Rates vorgenommen hat, waren im Vorfeld in informellen Gesprächen mit dem Rat vereinbart worden. Dieser hatte sich daraufhin verpflichtet, diese Änderungen in seiner zweiten Lesung zu akzeptieren. Somit konnte ein förmliches Vermittlungsverfahren vermieden werden.*

In den EU-Mitgliedstaaten sind mehr als 110 verschiedene Führerscheinmuster gültig. Dies führt zu Transparenzproblemen für Bürgerinnen und Bürger, Ordnungskräfte und Führerscheinbehörden und vereinfacht die Fälschung von Dokumenten, die zuweilen Jahrzehnte alt sind. Die neue EU-Führerscheinrichtlinie sieht nun vor, ab 2013 neue Führerscheine gemäß eines „einheitlichen europäischen Führerscheinmusters“ auszustellen. Gleiches gilt für alle Führerscheine, die aufgrund von Verlust, Diebstahl usw. ersetzt werden müssen.

Spätestens 26 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie müssen alle in Umlauf befindlichen Führerscheine dem neuen Plastikkartenmodell entsprechen. Bedauerlich ist die die Länge dieser Frist, die maßgeblich durch Deutschland bei den Verhandlungen mit dem Ministerrat verursacht wurde. In der Praxis wird der Umtausch aber bedeutend schneller stattfinden.

Fakultativ können die Mitgliedstaaten einen Mikrochip in das neue Plastikkarten-Führerscheinmuster aufnehmen, um so den Schutz vor Betrug weiter zu erhöhen. Zuvor muss ein solcher Mikrochip Versuche der Manipulation oder Verfälschung der Daten nachweislich unbeschadet überstehen.

### **Gültigkeit und Erneuerung von Führerscheinen**

Führerscheine etwa der Klassen A oder B sind grundsätzlich zehn Jahre gültig, allerdings können die Mitgliedstaaten auch eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren vorsehen. Die Mitgliedstaaten können die Erneuerung von Führerscheinen etwa dieser Klassen von einer Prüfung der Mindestanforderungen an die "körperliche und geistige Tauglichkeit" abhängig machen. Dabei geht es beispielsweise um das Seh- und Hörvermögen oder um Erkrankungen wie Herz- u. Gefäßkrankheiten, Zucker, oder Krankheiten des Nervensystems. Dies bedeutet nicht, dass die EU verpflichtend Wiederholungstests, medizinische Tests oder Sehtests vorschreiben

würde; die Mitgliedstaaten entscheiden selbst, ob sie solche Tests, die ab einem gewissen Alter und unter bestimmten Bedingungen sicherlich im Sinne der Straßenverkehrssicherheit wären, bei der Erneuerung vornehmen oder nicht.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen, deren Inhaber 50 Jahre oder älter sind, begrenzen, um häufigere ärztliche Kontrollen oder sonstige besondere Maßnahmen wie Auffrischkurse vorschreiben zu können. Eine derartige Verringerung der Gültigkeitsdauer darf nur bei der Erneuerung eines Führerscheins vorgenommen werden.

### **Führerschein-Tourismus soll unterbunden werden**

Die Richtlinie versucht auch, das weit verbreitete Phänomen des Führerschein-Tourismus zu bekämpfen. Dementsprechend wird festgelegt, dass jede Person nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein kann und die Ausstellung eines Führerscheins abgelehnt werden muss, wenn der Bewerber seinen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen bekommen hat.

Wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass der Bewerber bereits Inhaber eines anderen Führerscheins ist, müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausstellung, Ersetzung, Erneuerung oder dem Umtausch eines Führerscheins Nachforschungen anstellen. Zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit soll ein EU-Führerscheinnetz für den Datenaustausch eingerichtet werden.

### **Zweirädrige Fahrzeuge: Sicherheit durch Erfahrung**

Im Motorradbereich decken die Unfallstatistiken den größten Handlungsbedarf auf. In der Richtlinie wurde daher der "Grundsatz des stufenweisen Zugangs" prinzipiell festgeschrieben, wenn auch die Mitgliedstaaten einige Flexibilität in Bezug auf das Mindestalter erhalten haben. Beim stufenweisen Zugang wird das Sammeln von Erfahrung auf kleineren Motorrädern gefördert, bevor man auf größere umsteigt. Wichtig ist dazu die Schaffung von attraktiven und europaweiten Fahrzeugklassen A1 und A2, die mögliche Einführung in den Mitgliedstaaten einer Schulung als Alternative zu Prüfungen bei dem Aufstieg sowie die Erhöhung des Alters für den direkten Zugang zu den leistungsstärksten Motorrädern (ohne vorherige Praxis) auf 24 Jahre.

Für Kleinkrafträder (Mopeds) wird zudem eine neue europäische Klasse AM eingeführt. Für diese Klasse wird zumindest eine theoretische Prüfung vorgeschrieben, was die Verkehrssicherheit gerade für die stärker gefährdeten jüngsten Fahrer erhöhen soll. Die Klasse AM umfasst zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge. Das Mindestalter für die Klasse AM wird auf 16 Jahre festgelegt. Allerdings sind die Mitgliedstaaten frei, das Mindestalter bis auf 14 zu senken oder bis auf 18 Jahre anzuheben.

**Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP**

## **Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile**

Der Kommissionsvorschlag war bezüglich der Anhänger sehr restriktiv: für alle Anhänger ab 750 kg wäre ein B+E Führerschein (mit entsprechenden Tests) erforderlich gewesen. Dies ließ sich aber nicht durch Unfallstatistiken oder ähnliches begründen. Das Parlament konnte durchsetzen, dass Inhaber() eines Führerscheins der Klasse B einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen können, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4250 kg nicht übersteigt. Liegt die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination über 3500 kg, so sind je nach Vorschrift des Mitgliedstaats eine Schulung und/oder eine Prüfung erforderlich. Für Wohnmobile war der Rat nicht bereit, ein ähnliches System einzuführen; hier wird die Gewichtsgrenze für die Klasse B bei 3500 kg bleiben.

## **Aus- und Weiterbildung der Fahrprüfer**

Während der Führerschein selber gegenseitig anerkannt wird, gibt es derzeit keinerlei harmonisierte Regelungen hinsichtlich der Fahrprüferinnen und Fahrprüfer. Die Richtlinie wird dies ändern und in detaillierter Form die Anforderungen an die Fahrprüfer regeln. So werden die notwendigen Bestandteile der Grundqualifikation, Anforderungen an Qualitätssicherungsregeln sowie an regelmäßige Weiterbildungsprogramme für Fahrprüfer festgelegt.

## **Hintergrund**

Die Europäische Kommission hatte im Oktober 2003 eine Neufassung der Führerscheinrichtlinie aus dem Jahr 1991 vorgeschlagen. Es ging ihr dabei um folgende Veränderungen:

- Führerscheine werden nur noch als Plastikkarten nach EU-Muster ausgestellt.
- Die Geltungsdauer von Führerscheinen wird auf höchstens 10 Jahre beschränkt.
- Eine Umgehung des Führerscheintzugs durch Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat („Führerscheintourismus“) soll ausgeschlossen werden.
- Harmonisierung der Stufenführerscheine für Motorräder, LKW und Busse;
- Einführung einer neuen Führerscheinklasse für Mopeds mit obligatorischer theoretischer Prüfung;
- Harmonisierung ärztlicher Untersuchungen für Berufskraftfahrer;
- Mindestanforderungen an Grundqualifikation und Weiterbildung von Fahrprüferinnen und Fahrprüfer.

Für bereits ausgestellte Führerscheine soll weder eine Verpflichtung zum Umtausch in eine Plastikkarte noch eine zwingende begrenzte Geltung eingeführt werden. Die vorgeschlagene Erneuerung gilt nur für ab dem Datum der Anwendung der

**Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP**

## Europäischer Führerschein    Europäischer Führerschein    Europäischer Führerschein

Richtlinie ausgestellte Führerscheine. Ein auf Lebenszeit gültiger Führerschein behält seine Gültigkeit. Auch beim Umzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat bleibt er auf Lebenszeit gültig. Verlorene oder gestohlene Führerscheine werden jedoch durch einen neuen Führerschein mit begrenzter Gültigkeitsdauer ersetzt.

Damit soll der erhebliche Verwaltungsaufwand vermieden werden, der bei einem Umtausch aller gültigen Führerscheine entstehen würde.

Der Vorschlag enthält keine Vorschriften über verpflichtende ärztliche Untersuchungen für Inhaber von PKW-Führerscheinen. Die Mitgliedsstaaten können solche Vorschriften aber erlassen.

Mit der Neufassung der Richtlinie sollen die Grundlagen für die Bekämpfung von Missbrauch, für die Freizügigkeit und die Straßenverkehrssicherheit gelegt werden.

Dem **Missbrauch** von Führerscheinen soll dadurch entgegengewirkt werden, dass statt derzeit insgesamt 80 gültiger Führerscheinemuster nur noch ein einziges existieren wird. Durch die begrenzte Gültigkeitsdauer (10 Jahre für Motorrad- und PKW-Führerscheine, 5 Jahre bei Fahrerinnen und Fahrern über 65 Jahre; 5 Jahre bei LKW und Bussen, ein Jahr bei Fahrerinnen und Fahrern über 65) soll sichergestellt werden, dass Führerscheine ein aktuelles Foto des Inhabers tragen. Die Mitgliedstaaten sollen zudem die Möglichkeit haben, Führerscheine mit einem Mikrochip auszustatten, auf dem Inhaberdaten gespeichert werden. In 11 Mitgliedstaaten werden PKW- und Motorradführerscheine bereits zeitlich begrenzt ausgestellt. Frankreich führt eine entsprechende Vorschrift() derzeit ein. Keine zeitlichen Begrenzungen gibt es bislang in Belgien, Deutschland und Österreich.

Die **Freizügigkeit** soll dazu dienen, dass die einheitlichen Führerscheine bis zu ihrem Ablauf in allen Mitgliedstaaten gelten und erst danach im jeweiligen Wohnsitzstaat verlängert werden müssen.

Die **Sicherheit im Straßenverkehr** soll insbesondere durch eine Harmonisierung der Vorschriften über den stufenweisen Zugang zu Führerscheinen für Motorräder, LKW und Busse für Personen zwischen 16 und 24 Jahren erhöht werden. Außerdem sollen die neue Führerscheinklasse für Mopeds und die Mindestanforderungen an Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrprüfer zu mehr Sicherheit beitragen.

Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP

## Neue Klassen, Mindestalter und Prüfungen

AM: Mopeds, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h, < 50 cm<sup>3</sup> oder Leistung < 4kW

A1: Leichtkrafträder, < 125cm<sup>3</sup> oder Leistung < 11 kW mit Verhältnis Leistung/Gewicht <0,1kW/kg

A2: Krafträder, Leistung <35kW mit Verhältnis Leistung/Gewicht < 0,2 kW/kg und keine Abwandlung einer Fahrzeugausführung, deren Motorleistung mehr als doppelt so hoch ist

A: Krafträder

B: Kraftwagen <3500kg, in denen außer dem Fahrzeugführer nicht mehr als acht Personen befördert werden + Anhänger <750 kg

B1: fakultative Klasse für dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge

C: Kraftwagen zur Güterbeförderung >3500 kg + Anhänger < 750 kg

C1: Kraftwagen zur Güterbeförderung >3500 kg aber < 6000 kg, in denen außer dem Fahrzeugführer nicht mehr als acht Personen befördert werden + Anhänger < 750 kg

D: Kraftwagen zur Beförderung von mehr als acht Fahrgästen + Anhänger < 750 kg

D1: Kraftwagen zur Beförderung von bis zu sechzehn Fahrgästen, Höchstlänge 7 Meter + Anhänger < 750 kg

E: in Kombination mit den vorstehend genannten Klassen, Anhänger >750kg

Klasse	Allgemeine Regel	Bedingungen	Ausnahmeregelung
AM	16 Jahre	Theoretische Prüfung	14 Jahre möglich, nur auf nationalem Hoheitsgebiet
A1	16 Jahre	Theoretische und praktische Prüfung	,
A2	18 Jahre	Theoretische und praktische Prüfung (keine Theorie für Inhaber der Klasse A1)	,
A	21 Jahre für stufenweisen Zugang mit mindestens dreijähriger Erfahrung mit einem Fahrzeug der Klasse A2	Nur beschränkte praktische Prüfung	,
A	24 Jahre für unmittelbaren Zugang	Theoretische und praktische Prüfung	,
B1	16 Jahre	Theoretische und praktische Prüfung	,
B und B+E	18 Jahre	Theoretische und praktische Prüfung	17 Jahre möglich für B, nur auf nationalem Hoheitsgebiet
C1 und C1+E	18 Jahre	Theoretische und praktische Prüfung	Für Berufskraftfahrer können ein anderes Alter und andere Ausbildungsvorschriften gelten. Weitere Angaben sind der Richtlinie 2003/59/EG zu entnehmen <sup>1</sup>
C und C+E	21 Jahre	Theoretische und	Ebenso. Niedrigeres Mindestalter möglich für Berufskraftfahrer, siehe Bestimmungen der Richtlinie












<sup>1</sup> ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4.



**Europäischer Führerschein    Europäischer Führerschein    Europäischer Führerschein**

		praktische Prüfung	2003/59/EG.
D1            und D1+E	21 Jahre	Theoretische            und praktische Prüfung	Ebenso. Niedrigeres Mindestalter möglich für Berufskraftfahrer, siehe Bestimmungen der Richtlinie 2003/59/EG.
D und D+E	24 Jahre	Theoretische            und praktische Prüfung	Ebenso. Niedrigeres Mindestalter möglich für Berufskraftfahrer, siehe Bestimmungen der Richtlinie 2003/59/EG.

**Bernhard Rapkay MdEP  
Jutta Haug MdEP**

Europäischer Führerschein    Europäischer Führerschein    Europäischer Führerschein

Fahrerlaubnisklassen alt		Fahrerlaubnisklassen neu	
1:	leistungsunbeschränkte Krafträder	A:	 leistungsunbeschränkte Krafträder
1a:	Krafträder bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg Erwerb der Klasse 1 nur möglich nach mind. 2jährigem Besitz der Klasse 1a und ausreichender Fahrpraxis (mind. 4000 km)	.	 Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach mind. zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg "Direkteinstieg" in die unbeschränkte Klasse A ab 25 Jahren möglich
1b:	Krafträder bis 125 cm <sup>3</sup> , bis 11 kW; für 16- und 17jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	A1:	 Inhalt unverändert
2:	Kfz über 7.500 kg Züge mit mehr als drei Achsen	C:	 Kfz über 3.500 kg mit Anhänger bis 750 kg
		CE:	 Kfz über 3.500 kg mit Anhänger über 750 kg
3:	Kfz bis 7.500 kg Züge mit nicht mehr als 3 Achsen (d.h. es kann ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden; Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander gelten als eine Achse)	B:	 Kfz bis 3.500 kg mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3.500 kg nicht überschreiten
		BE:	 Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt
		C1:	 Kfz zwischen 3.500 kg und 7.500 kg mit Anhänger bis 750 kg
		C1E:	 Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreiten
2,3:	je nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D:	 Kfz mit mehr als 8 Plätzen
		DE:	 Kfz der Klasse D mit Anhänger über 750 kg

		D1:	 <p>Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen</p>
		D1E:	 <p>Kfz der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenförderung verwendet werden.</p>
<b>Nationale Fahrerlaubnisklassen für Fahrzeuge, die nicht unter die Richtlinie fallen:</b>			
4:	Zweirädige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm <sup>3</sup> / 50 km/h	M:	Zweirädige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm <sup>3</sup> / 45 km/h
5:	Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h	L:	selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge mit Anhänger bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h
		T:	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, jeweils auch mit Anhängern
.	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie PKW bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen	.	bleibt unverändert (auch erforderlich für PKW im Linienverkehr, wenn keine Klasse D oder D1 vorhanden ist)
.	Mofa: Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h	.	Mofa bleibt unverändert

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen